

ausserordentlichen Mühe und Kosten ameliorierten Grundstücke, können verlängert werden, vor oder nach Ablauf der genehmigten 15-jährigen Befreiung (Erleichterung) unter Bedingungen und in den Grenzen des Gesetzes (Art. 13. Absatz dritter), die pünktlich und klar festgelegt sind.

Die gleiche Verlängerung, unter den gleichen Bedingungen sieht das Gesetz (Art. 13, Absatz vierter) auch für Grundstücke vor, die unter dem gleichen Vorwande (Art. 11, Pkt 1 und Art. 13.) unter früheren Gesetzen eine zeitweise Befreiung, bzw. Erleichterung der Bodensteuer genossen. Auch auf solche Verlängerungen der Befreiungen (Erleichterungen) übt eine Aenderung in der Kultur keinen Einfluss aus.

Eine solche Verlängerung wird nicht gewährt werden, auch wenn die Tatsache des Einsetzens besonderer Mühe und Kosten besteht, wenn konkret die Höhe der ursprünglichen Grundkosten, welche für die Bearbeitung des Grundstückes resp. die Ameliorationen, notwendig waren, nicht angeführt werden.

4. Alle Vorbedingungen der Befreiung (Erleichterung) sowie deren Verlängerung nach diesem Art. und Artikel 11, Pkt 1 des Gesetzes werden die Katastralorgane mit Hilfe der Landwirtschaftsorgane festlegen.

#### Zu Artikel 14.

1. Die zeitweisen Befreiungen der fruchtbar gemachten und landwirtschaftlich brauchbar gemachten Grundstücke nach Art. 11, Pkt. 1, sowie die zeitweisen Erleichterungen der ameliorierten Grundstücke nach Art. 13. gelten vom 1. Jänner des folgenden Jahres, nachdem das Grundstück fruchtbar, brauchbar, bzw. amelioriert worden ist. Als Beweis dieser Tatsache wird das Faktum angesehen, dass das Grundstück landwirtschaftlich zu exploitiern